

Zusatzbestimmungen Kostenrechnung und Cockpit für Spitex-Organisationen der Heyde (Schweiz) AG

vom 1. Oktober 2021

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Zusatzbestimmungen („ZB“) enthalten die besonderen Bestimmungen für die von der Heyde (Schweiz) AG („Heyde“) vertriebene Lösung „Kostenrechnung und Cockpit für Spitex-Organisationen“.
- 1.2 Sie gehen den Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) von Heyde vor, welche ergänzend zur Anwendung kommen.
- 1.3 Mit der Inanspruchnahme der Leistungen von Heyde erklärt der Kunde die Annahme dieser ZB.

2 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

- 2.1 Unter der Bezeichnung „Kostenrechnung und Cockpit für Spitex-Organisationen“ vertreibt Heyde eine Lösung für schweizerische Spitex-Organisationen (nachfolgend die „Lösung“).
- 2.2 Die Lösung besteht grundsätzlich darin, dass Heyde vom Kunden angelieferte Rohdaten aufbereitet und dem Kunden darauf beruhende Auswertungen, Kennzahlen und Darstellungen (nachfolgend die „Lieferobjekte“) in strukturierter Form, ggf. mit Graphiken, bereitstellt. Die Lösung wird in verschiedenen Ausprägungen angeboten, unter denen der Kunde bei der Bestellung wählen kann. Die Ausprägungen unterscheiden sich unter anderem in der Frequenz sowie der Art und Weise der Bereitstellung der Lieferobjekte (z.B. periodische Lieferung eines statischen (Excel-)Files vs. Online-Zugriff auf laufend aktualisierte Daten vs. automatisierte Verknüpfung mit Kundensystemen) sowie im Grad der Personalisierung gemäss kundenspezifischen Bedürfnissen.
- 2.3 Der genaue Leistungsumfang der vom Kunden gewählten Ausprägung der Lösung ergibt sich aus der von Heyde unter www.heyde.ch/spitex publizierten Leistungsbeschreibung in der jeweils gültigen Fassung. Heyde kann den Leistungsumfang jederzeit anpassen, sofern sich daraus für den Kunden keine unzumutbare Beeinträchtigung ergibt.
- 2.4 Die Aufbereitung der Rohdaten und die Bereitstellung der Lieferobjekte werden von Heyde zeitnah durchgeführt, können aber bis zu einem Monat (ab Vorliegen der kompletten und korrekten Daten) in Anspruch nehmen.

3 Initialprojekt

- 3.1 Bei der erstmaligen Inanspruchnahme der Lösung muss für den Kunden eine eigene Instanz aufgesetzt und parametrisiert werden. Dafür verrechnet Heyde eine pauschale Aufschaltgebühr, welche folgende Leistungen umfasst:
 - 3.1.1 Aufsetzen und Basis-Parametrisierung der Instanz;
 - 3.1.2 Einmaliger Plausibilitätscheck der Daten und Rückmeldung an den Kunden;
 - 3.1.3 Einmaliger Daten Health-Check und Rückmeldung an den Kunden.
- 3.2 Falls zur Erreichung der für die Aufbereitung erforderlichen Datenqualität der Rohdaten weitere Iterationen nötig sind, werden diese von Heyde separat nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dasselbe gilt für zusätzliche, über die in Ziffer 3.1 beschriebenen Elemente hinausgehenden Leistungen im Rahmen des Initialprojekts.

4 Leistungen bei Online-Zugriff

- 4.1 Die Bestimmungen dieser Ziffer 4 kommen zur Anwendung, falls die vom Kunden gewählte Ausprägung einen Online-Zugriff einschliesst.
- 4.2 Der Zugriff auf die Lösung erfolgt über Internet via die in der Leistungsbeschreibung festgehaltene Internet-Adresse (die „Website“). Der Kunde ist für die Bereitstellung seines Internet-Zugangs selbst verantwortlich. Für die Nutzung der Lösung ist eine Identifikation mittels Benutzernamen und Passwort erforderlich, die von Heyde zugeteilt werden.
- 4.3 Heyde erteilt dem Kunden das nicht ausschliessliche, nicht übertragbare, nicht unterlizenzierbare und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags beschränkte Recht, die mittels der Website bereitgestellten Funktionen der Lösung durch Zugriff über das Internet selbst und für eigene Zwecke zu nutzen. Jede darüberhinausgehende Nutzung der Website ist untersagt. Dem Kunden ist es insbesondere nicht gestattet, Dritten in irgendeiner Form die Nutzung der Website bzw. der Lösung zu ermöglichen.
- 4.4 Für die Online-Nutzung der Lösung benötigt der Kunde eine Lizenz für die Software QlikView. Für diese gelten vorrangig die unter www.qlik.com/product-terms publizierten Lizenzbestimmungen, zu deren Einhaltung sich der Kunde verpflichtet. Die entsprechende Lizenzgebühr ist in der Vergütung für die betreffende Ausprägung der Lösung enthalten.

5 Besondere Bedingungen bei lokaler Installation

- 5.1 Gewisse Ausprägungen der Lösung beinhalten eine lokale Installation von Teilen der Lösung auf Systemen des Kunden. In diesen Konstellationen gelten die Bestimmungen dieser Ziffer 5.
- 5.2 Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Lösungen mit lokaler Installation ist, dass der Kunde Lizenzen und Leistungen im Zusammenhang mit Produkten des Herstellers Qlik ausschliesslich und exklusiv bei Heyde bezieht. Diese Voraussetzung muss permanent erfüllt sein. Falls der Kunde Leistungen auch von einem anderen Qlik-Partner (einschliesslich Freelancer o.ä.) beziehen will, so muss er vor dem ersten Zugang des anderen Qlik-Partners zu seinen Systemen (i) die lokal installierten Komponenten der Lösung komplett löschen und diese Löschung gegenüber Heyde schriftlich bestätigen oder (ii) die Lösung in eine andere Ausprägung der Lösung ohne lokale Installation konvertieren, wobei der daraus resultierende Migrationaufwand von Heyde nach Aufwand in Rechnung gestellt wird.
- 5.3 Für Verstösse gegen Ziffer 5.2 gilt Ziffer 10.4 der AGB, insbesondere die dort vorgesehene Konventionalstrafe.

6 Pflichten des Kunden

- 6.1 Der Kunde muss Heyde die erforderlichen Rohdaten rechtzeitig mit von Heyde bestimmten Übermittlungsmethoden (in der Regel ftp-Transfer) zur Verfügung stellen.
- 6.2 Die Rohdaten müssen bezüglich Struktur, Umfang und Qualität der von Heyde vorgegebenen Schnittstellenspezifikation entsprechen, in der zum Zeitpunkt der Übermittlung geltenden Fassung; andernfalls werden die daraus resultierenden Mehraufwände separat in Rechnung gestellt. Heyde kann die Schnittstellenspezifikation jederzeit anpassen.
- 6.3 Der Kunde ist allein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rohdaten verantwortlich. Heyde prüft die Konsistenz der Daten lediglich in technischer Hinsicht im Hinblick auf die geplante Verarbeitung, nicht jedoch deren sachliche Richtigkeit.
- 6.4 Der Kunde ist selbst dafür verantwortlich, die Lieferobjekte auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Wenn der Kunde Lieferobjekte als Entscheidungsgrundlage verwenden will, trifft er die entsprechenden Entscheide in eigener Verantwortung. Die Lieferobjekte stellen keine Beratung oder Empfehlung seitens Heyde dar, und der Kunde ist gehalten, die Richtigkeit der Lieferobjekte sowie die Korrektheit und Zweckmässigkeit seiner Entscheide gestützt auf andere Quellen zu validieren.
- 6.5 Der Kunde garantiert, dass
 - 6.5.1 sämtliche durch ihn mittels der Lösung gespeicherten bzw. bearbeiteten Daten nicht rechts- oder sittenwidrig oder in anderer Weise anstössig sind, dass sie im Einklang mit sämtlichen anwendbaren rechtlichen Vorschriften (insbesondere Straf- und Datenschutzrecht) erhoben wurden und dass durch ihre vertragsgemässe Bearbeitung durch Heyde keine Rechte Dritter (einschliesslich deren Privatsphäre und Ehre) verletzt werden;
 - 6.5.2 er die Lösung und die Leistungen unter diesem Vertrag nur in vertragskonformer und rechtmässiger Weise und für rechtmässige Zwecke nutzt;
 - 6.5.3 er mit der Lösung keine Daten bearbeitet, auf welche die Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) anwendbar ist;
 - 6.5.4 er auf seinen Geräten, die mit der Lösung verbunden sind bzw. auf diese zugreifen, alle nach dem aktuellen Stand der Technik angemessenen Schutzmassnahmen trifft (z.B. Schutz vor Viren und Malware, etc.), um Missbräuche und Störungen der Lösung zu verhindern;
 - 6.5.5 er seine persönlichen Benutzeridentifikationen (Username und Passwort) angemessen schützt, Passwörter regelmässig ändert, und die Benutzeridentifikationen nicht an Dritte weitergibt oder Dritten zugänglich macht;
 - 6.5.6 er sich jeglichen Verhaltens enthält, welche das ordnungsgemässe Funktionieren der Lösung beeinträchtigen könnte.
- 6.6 Der Kunde wird Heyde von sämtlichen Ansprüchen Dritter, Kosten und Schäden freistellen, die sich aus einer Verletzung von Ziffer 6.5 ergeben. Heyde ist ausserdem berechtigt, bei begründetem Verdacht eines Verstosses gegen Ziffer 6.5 ihre Dienstleistungen für den Kunden ohne Vorankündigung so lange einzustellen (insbesondere durch Blockierung des Zugangs zur Lösung), bis der rechtmässige Zustand wiederhergestellt ist. Das Recht von Heyde, bei einer Verletzung von Ziffer 6.5 den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, ist vorbehalten.

- 6.7 Die Identifikation eines autorisierten Nutzers erfolgt ausschliesslich anhand der Benutzeridentifikationen. Der Kunde ist für das Verhalten aller Personen, welche die Benutzeridentifikation des Kunden verwenden, wie für sein eigenes Verhalten verantwortlich.
- 6.8 Der Kunde ist verpflichtet, die mittels der Lösung gespeicherten und bearbeiteten Daten selbst regelmässig auf seinen eigenen lokalen Systemen zu speichern, um einen Datenverlust möglichst zu vermeiden.
- ## 7 Immaterialgüterrechte
- 7.1 Die Rechte an den vom Kunden mittels der Lösung gespeicherten und bearbeiteten Daten gehören dem Kunden. Der Kunde räumt daran Heyde die erforderlichen Rechte ein, damit Heyde die vertraglichen Leistungen erbringen und die Daten gemäss Ziffern 8.2 und 8.3 nutzen darf.
- 7.2 Die Rechte an den von Heyde spezifisch für den Kunden erarbeiteten Lieferobjekten stehen Heyde zu. Der Kunde erhält an diesen Lieferobjekten gegen Bezahlung der Vergütung ein zeitlich und örtlich unbeschränktes, nicht ausschliessliches Nutzungs- und Änderungsrecht zum Eigengebrauch.
- 7.3 Im Übrigen stehen alle Rechte an den bei der Vertragserfüllung von Heyde eingesetzten oder erstellten Arbeitsergebnissen (namentlich Urheber-, Patent-, Design- oder Markenrechte), insbesondere die Rechte an der für die Lösung eingesetzten Software und deren Verbesserungen, einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibungen und Parametrisierungen, sowie das Eigentum an allen diesbezüglichen Dokumenten, Unterlagen oder Datenträgern, ausschliesslich Heyde bzw. deren Lizenzgebern zu. Der Kunde erhält an diesen Arbeitsergebnissen nur die in Ziffer 4 festgelegten beschränkten Nutzungsrechte.
- 7.4 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Lösung Drittsoftware sowie Open Source-Software enthält.
- 7.5 Der Kunde hat in keinem Fall Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes der für die Lösung und/oder die Website eingesetzten Software.
- 7.6 Es ist dem Kunden untersagt, Software, die teilweise oder ganz von Heyde entwickelt wurde, in irgendeiner Form zu dekompilem, mit Umkehrtechnik (reverse engineering) zu bearbeiten oder in ein anderes Format umzuwandeln. Es ist dem Kunden ebenfalls untersagt, Software zu erarbeiten, die von Betriebsgeheimnissen von Heyde abgeleitet ist.
- 7.7 Heyde bleibt Eigentümerin des bei der Erfüllung des Vertrags entwickelten oder benutzten Know-hows, und es steht ihr frei, dieses unter Einhaltung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten für jeden beliebigen anderen Zweck zu verwenden.
- ## 8 Daten und Datenschutz
- 8.1 Beide Parteien verpflichten sich zur Einhaltung des schweizerischen Datenschutzgesetzes. Gegenüber Heyde ist der Kunde dafür verantwortlich, die Personen, deren Daten mittels der Lösung bearbeitet werden, über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten zu informieren und gegebenenfalls die dafür nötigen Einwilligungen einzuholen.
- 8.2 Heyde darf die Daten des Kunden nur für den Zweck und im Umfang bearbeiten, wie dies für die Erfüllung und Durchführung des Vertrages erforderlich ist. Ausserdem darf Heyde die Daten bearbeiten, um die Sicherheit der Lösung zu gewährleisten und um die Lösung zu verbessern und weiterzuentwickeln.
- 8.3 Weitere Einzelheiten zur zulässigen Bearbeitung von personenbezogenen Daten sind in der separaten Vereinbarung betreffend Auftragsdatenbearbeitung geregelt.
- 8.4 Heyde speichert die Daten des Kunden in der Schweiz.
- ## 9 Vergütung
- 9.1 Die Vergütung ist in der Auftragsbestätigung geregelt.
- 9.2 Die Rechnungsstellung erfolgt wie folgt:
- 9.2.1 pauschale Aufschaltgebühr gem. Ziffer 3.1: bei der Bestellung im Voraus;
- 9.2.2 wiederkehrende feste Vergütungen: jährlich im Voraus;
- 9.2.3 Leistungen nach Aufwand und andere variable Vergütungen: monatlich im Nachhinein.
- 9.3 Die wiederkehrende feste Vergütung gem. Ziffer 9.2.2 hängt unter anderem von der Grösse des Kunden ab, ausgedrückt in Anzahl Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Wenn der Kunde in einem Vertragsjahr aufgrund der Zunahme seiner Anzahl VZÄ in eine höhere Vergütungskategorie kommt, ist Heyde berechtigt, die daraus resultierende Differenz zur bezahlten Vergütung rückwirkend für das ganze Vertragsjahr zusätzlich in Rechnung zu stellen. Die höhere Vergütungskategorie kommt dann auch für die Folgejahre zur Anwendung, unter Vorbehalt einer weiteren Zunahme der Anzahl VZÄ.
- 9.4 Bei einer Vertragsverlängerung gem. Ziffer 10.3 kommen die im Zeitpunkt der Verlängerung geltenden Preise zur Anwendung. Heyde teilt diese dem Kunden auf Anfrage rechtzeitig mit.
- ## 10 Vertragsdauer und Kündigung
- 10.1 Die Vertragsdauer ist in der Auftragsbestätigung geregelt.
- 10.2 Ohne anderslautende Vereinbarung ist der Vertrag fest abgeschlossen für drei Jahre ab Vertragsunterzeichnung.
- 10.3 Nach Ablauf der ersten festen Vertragsdauer verlängert sich der Vertrag automatisch um die gleiche Vertragsdauer, sofern er nicht von einer Partei mit einer Frist von drei Monaten auf das Ende eines Vertragsjahrs gekündigt wird.